

Abweichende Bewertung des Abg. Wolfgang Neskovic (DIE LINKE)

Rechts- und Geheimnisbruch durch das Parlamentarische Kontrollgremium

1. Die Strategie der Bundesregierung, einen Untersuchungsausschuss dadurch zu vermeiden, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) an gesonnen wird, den von der Bundesregierung angefertigten Bericht im Lichte der vorgenommenen Beratungen des Gremiums zu bewerten, läuft auf einen glatten Rechtsbruch durch das Gremium und auf Täuschung der Öffentlichkeit hinaus.

Nach der eindeutigen Gesetzeslage ist es dem PKGr nicht gestattet, die gewünschte Bewertung öffentlich vorzunehmen. Außerdem fehlen dem Gremium die für eine verlässliche Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Aufklärungsinstrumente. Über diese verfügt allein ein Untersuchungsausschuss.

2. Die vorgesehene Bewertung des Berichtes der Bundesregierung zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ durch das PKGr stellt einen offenkundigen Rechtsbruch dar und verletzt die den Gremienmitgliedern obliegende gesetzliche Geheimhaltungspflicht.

2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) sind die Beratungen des Gremiums geheim. Von dieser strikten Geheimhaltungspflicht macht § 5 Abs. 1 S. 5 eine Ausnahme, in dem er bestimmt, dass Satz 1 nicht für die Bewertung **aktueller Vorgänge** gilt, „wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.“

2.2. Diese Voraussetzungen sind erkennbar nicht erfüllt, denn die vorgenannte Ausnahme gilt nur für die Bewertung **aktueller** Vorgänge. Gegenstand des Berichtes sind jedoch nicht **aktuelle** (also laufende) Vorgänge, sondern abgeschlossene. Die gesamten hier zur Debatte stehenden Verhaltensweisen von BND-Mitarbeitern (Anwesenheit während des Irakkrieges; Vernehmung von Terrorverdächtigen in Syrien und Guantanamo) sind längst beendet, so dass sie nicht Gegenstand einer Bewertung gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 PKGrG sein können.

2.3. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Verhalten des BND Gegenstand aktueller **Diskussionen** ist. Aus dem Gesetz (vgl. § 2 PKGrG) ergibt sich eindeutig, dass mit dem Begriff „Vorgang“ allein das jeweilige Verhalten der der Kontrolle unterliegenden Geheimdienste gemäß § 1 Abs. 1 PKGrG erfasst werden soll. Das PKGr soll nicht die öffentliche Diskussion über die Geheimdienste kontrollieren (und bewerten), sondern die Tätigkeit der Bundesregierung hinsichtlich der Geheimdienste (vgl. § 1 Abs. 1 PKGrG).

3. Das PKGr ist auch ungeeignet, die von der Bundesregierung gewünschte und erbetene Entlastung herbei zu führen, weil es auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse überhaupt nicht in der Lage ist, eine verlässliche Sachverhaltsfeststellung und eine umfassende Aufklärung zu erreichen. Hierzu fehlen schon die dafür erforderlichen Aufklärungsinstrumente, über die allein ein Untersuchungsausschuss verfügt.

3.1. Das Kontrollgremium kann sich für seine Einschätzung ausschließlich auf die ihm von der Bundesregierung überlassenen Informationen stützen, so dass diejenigen, die um Entlastung durch das Gremium ersuchen, letztlich die Hoheit über Art und Umfang der Kontrolle haben. Umfassende Kompetenzen zur Sachverhaltsermittlung durch Beweiserhebung stehen ihm - anders als einem Untersuchungsausschuss - nicht zur Verfügung.

3.2. So hat das PKGr keinen selbständigen Zugriff auf Beweismittel **außerhalb** der Dienste. Es kann lediglich Mitarbeiter der Dienste hören und die bei ihnen vorhandenen Akten einsehen.

3.3. Ein Untersuchungsausschuss hingegen könnte grundsätzlich auch außerhalb der Dienste befindliche Personen hören und sogar mit Zwangsmitteln (Beschlagnahme) auf Dokumente und Unterlagen zugreifen, die sich nicht im Verfügungsbereich der Geheimdienste befinden (etwa bei anderen Behörden und bei Privatpersonen).

3.4. Weiterhin kann das PKGr keine Zeugenvernehmungen durchführen. Behördenmitarbeiter, die dem Gremium berichten, unterliegen nicht der Wahrheitspflicht. Sie können nicht vereidigt werden und sich nicht wegen einer Falschaussage strafbar machen.

3.5. Hinzu kommt, dass den Mitgliedern des PKGr die für eine sachgerechte Aufklärungsarbeit erforderliche Zuarbeitung durch Mitarbeiter fehlt. So kann das der Bewertung zugängliche Material weder von Mitarbeitern aufgearbeitet werden, noch kann es mit diesen kritisch diskutiert werden.

3.6. Schließlich sind die Mitglieder des PKGr nachrichtendienstliche Laien, so dass das für eine sachgerechte Aufklärung notwendige fachliche Vorverständnis fehlt.